# Informationsblatt zur Förderung von Familienurlaub im Jahr 2026 im Freistaat Sachsen

(Die Förderung erfolgt auf der Grundlage Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) Teil I., Nr. 3, Buchstabe e) i. V. m. Teil II., Nr. 5.) vom 06.07.2023

**Wer kann gefördert werden?**

- Gefördert werden Eltern und Alleinerziehende* mit ihren Kindern oder Pflegekindern bis 18 Jahre und Kindern mit einer Behinderung, für die ein Kindergeldanspruch besteht, die ihren Hauptwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben (förderfähige Familienmitglieder).
    - * Als Alleinerziehende gelten Mütter und Väter, die den Familienhaushalt ohne Lebenspartner führen.

**Was wird gefördert?**

- Pro Kalenderjahr ist **ein** Urlaubsaufenthalt für die Dauer von **sieben bis vierzehn Tagen** förderfähig. Erholungsmaßnahmen unter 7 Tagen werden nicht gefördert. Aufenthalte über 14 Tagen sind grundsätzlich möglich, werden aber nur bis zu max. 14 Tagen gefördert.
  Bei der Berechnung des Zuschusses werden An- und Abreisetag als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- Erholungsaufenthalte in **Deutschland** in Familienferienstätten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände sowie in Einrichtungen, die für die Familienerholung als geeignet anerkannt werden (z. B. Bauernhöfe, Jugendherbergen, Ferienwohnungen).
- Verwandtenbesuche und sonstige private Besuche werden nicht gefördert.

**Wie wird gefördert?**

- Der Zuschuss beträgt pro teilnehmendes förderfähiges Familienmitglied und Aufenthaltstag **11 EUR**.

Berechnungsgrundlage ist das **monatliche Nettoeinkommen** aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder ohne gesetzliches Kindergeld, Kinderpflege- und Pflegegeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Landesblindengeld und Landeserziehungsgeld oder den Mindestbetrag des Elterngeldes. Die individuelle Einkommensberechnung wird nach Einreichung der notwendigen Unterlagen bei den Antragstellen für Familienurlaube durchgeführt.

**Wo und wie wird die Zuwendung beantragt, nachgewiesen und ausgezahlt?**

- **Bei den Antragstellen für Familienurlaube kann der Zuschuss beantragt werden.** Alle Antragstellen sind auf der Homepage des KSV Sachsen (*https://www.ksv-sachsen.de/familienerholung.html*) aufgelistet. **Der KSV Sachsen selbst ist keine Antragstelle.**
- Die Antragstellung muss rechtzeitig **vor Urlaubsbeginn (Posteingang Antragstelle**) bei der Antragstelle erfolgen. Dafür müssen die **gültigen Antragsvordrucke** verwendet werden. Die Antrags- und Nachweisvordrucke erhalten Sie bei den Antragstellen oder Sie können diese im Internet beim **– Kommunalen Sozialverband Sachsen** *(https://www.ksv-sachsen.de/familienerholung.html)* herunterladen.
- Bei Antragstellung sind Kopien der Einkommensnachweise beizufügen. Bei monatlich unterschiedlichem Nettoeinkommen ist der Nachweis über drei zusammenhängende Monate zu erbringen.

Wenn Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Urlaubsbeginn bei einer der Antragstellen gestellt haben, erhalten Sie vor Antritt des Urlaubs eine schriftliche Mitteilung zugeschickt, ob ein Zuschuss grundsätzlich erfolgen kann. Wenn eine Zuschussmöglichkeit besteht, enthält die Mitteilung einen von der Antragstelle unterzeichneten **„Vertrag über die Inanspruchnahme eines Individualzuschusses für ein Angebot der Familienfreizeit und Familienerholung“** und den **Vordruck „Nachweis und Antrag auf Auszahlung für eine bewilligte Familienfreizeit und –erholungsmaßnahme“.**

- **Nach Rückkehr aus dem Urlaub** sind folgende Unterlagen bei der Antragstelle einzureichen:
    - Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Nachweis und Antrag auf Auszahlung für eine bewilligte Familienfreizeit und –erholungsmaßnahme“
    - Original-Rechnung des Vermieters und Nachweis der geleisteten Zahlung
    - Bestätigung des Urlaubsaufenthaltes durch die Gemeinde- oder Kurverwaltung bzw. durch das Fremdenverkehrsamt auf Nachweisvordruck (Nur bei privaten Ferieneinrichtungen notwendig!)
    - Unterschriebener „Vertrag über die Inanspruchnahme eines Individualzuschusses für ein Angebot der Familienfreizeit und –erholung“
    - **Die Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Urlaubs bei der Antragstelle einzureichen. Ansonsten verfällt der Urlaubszuschuss automatisch.**

**Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Nachweise durch die Antragstelle auf das von Ihnen angegebene Konto.**